

## Neue Rechtsunsicherheit beim Social Media-Gebrauch

*Paukenschlag: Nach einer gestrigen Entscheidung des EuGH sind Unternehmen, für ihre Facebook Fanpages datenschutzrechtlich mitverantwortlich. Die denkbaren Folgen sind weitreichend: Begeht Facebook eine Datenschutzrechtsverletzung zu Lasten betroffener „Fans“ einer Fanpage oder zu Lasten von Nachrichtenabsendern etc. könnte der jeweilige Betreiber von Behörden belangt oder u.U. auch zivilrechtlich abgemahnt werden. Gleiches gilt für die Erfüllung der Informationspflichten: Unternehmen, die Facebook in ihre Angebote einbinden, müssten die Besucher ggf. auf ihrer Fanseite selbst und der verlinkenden Webseite detailliert darüber unterrichtet, welche Daten erhoben und wie verarbeitet werden. Diese Umstände sind allerdings derzeit nur Facebook selbst bekannt. All dies führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit, der nur durch Abschaltung entgangen werden kann, der allerdings kaum praktikabel sein dürfte.*

Zum Hintergrund: In einem seit 2011 andauernden Rechtsstreit zwischen der Datenschutzaufsichtsbehörde Schleswig-Holstein (ULD) und der in Schleswig-Holstein ansässigen Wirtschaftsakademie hat der EuGH gestern zu einem neuen Paukenschlag ausgeholt: Das ULD wollte die Wirtschaftsakademie verpflichten, ihre Fanpage auf Facebook zu deaktivieren. Grund: Facebook erhebe Nutzungsdaten über die Besucher dieser Fanpage, ohne darüber hinreichend zu informieren. Das Problem: Die Wirtschaftsakademie kann die Datenverarbeitung auf und durch Facebook weder ausschalten, noch inhaltlich beeinflussen. Genauso geht es all den anderen Unternehmen, die Unternehmensseiten auf Facebook unterhalten – aber auch den Unternehmen, die andere Online-Plattformen für ihre Angebote nutzen (sei es Twitter, Instagram, YouTube oder auch andere Dienstleistungsangebote wie Paypal, Google Maps oder von Amazon). Die deutschen Gerichte tendierten dazu, eine Verantwortlichkeit der Unternehmen abzulehnen. Aus unserer Sicht überzeugend, da diese Unternehmen tatsächlich den Umgang mit den personenbezogenen

Daten durch Facebook und Co. nicht beeinflussen können. Anders wäre dies aus unserer Sicht dann, wenn Facebook künftig umfangreiche Konfigurationsmöglichkeiten vorsieht, um die Datenverarbeitung zu steuern und die Datenverarbeitung insgesamt transparenter macht. Ob sich Facebook unter Eindruck des EuGH Urteils dazu entscheidet, bleibt mit Spannung abzuwarten. Der EuGH sieht das nun offenbar anders: Ein Unternehmen, das die Plattform zur Selbstdarstellung nutzt, ist mitverantwortlich.

Zu den möglichen Folgen: Die Entscheidung bringt eine ganz erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich. Theoretisch wäre es danach möglich, dass jedes Unternehmen für Datenschutzrechtsverletzungen durch Facebook mit haftbar gemacht wird, wenn es eine Fanpage bei Facebook unterhält, da auch das Unternehmen damit Anreize setzt, dass von Besuchern der eigenen Fanpage Daten rechtswidrig erhoben und verarbeitet werden. Zudem obliegen damit auch den Unternehmen, die Drittangebote einbinden, die weitreichenden Informationspflichten über die Datenverarbeitung durch diese Dritten. Dies ist aber derzeit regelmäßig nicht erfüllbar, da die Informationen derzeit schlicht unbekannt sind. Schon das Fehlen der Informationen könnte von Behörden, ggf. auch von Betroffenen und Dritten zum Anlass genommen werden, Unternehmen zu belangen (über Bußgelder, als Betroffene oder Wettbewerber ggf. im Wege der Abmahnung).

Ob es letztlich zu derart weitreichenden Folgen kommt, bleibt gerade hier in Deutschland aber noch abzuwarten und sollte mit Augenmaß betrachtet werden: Das Verfahren kommt nach der EuGH-Entscheidung zurück zum Bundesverwaltungsgericht, das darüber entscheiden muss, ob aus der Mitverantwortlichkeit auch die Möglichkeit folgt, die Wirtschaftsakademie in Schleswig-Holstein tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Es bestände nach den Ausführungen des EuGH nämlich wohl auch die Option, unmittelbar Facebook zu adressieren.

Festzuhalten bleibt damit nach heutigem Stand: Jedes Unternehmen, das ein Angebot von Dritten für die Eigendarstellung nutzt, ist für das Handeln des Dritten ggf. mitverantwortlich. Dies hat Auswirkungen auf eine mögliche Haftung bei Rechtsverletzungen der Dritten sowie auf die bestehenden Informationspflichten:

- Informationspflichten: Die bisherige Praxis, schlicht auf den Drittanbieter zu verweisen und kundzutun, dass auf deren Verhalten kein Einfluss bestehe, scheint nicht mehr ausreichend. Schon bislang empfehlen wir einen konkreten Verweis auf die Darstellung der Drittanbieter, wie diese mit ihren Daten umgehen (z.B. auf deren Datenschutzerklärungen).

Eine weitergehende Beschreibung der Datenverarbeitung ist für Unternehmen heute de facto noch nicht möglich: Es ist schlicht nicht bekannt, wie genau Facebook, Twitter, YouTube, Paypal, Amazon und Co. mit den personenbezogenen Daten umgehen. Sollte der Verweis auf die Eigendarstellung durch die Drittanbieter nicht reichen, bliebe danach für eine vollständige Rechtssicherheit nur der Verzicht auf die Einbindung. Die hiermit verbundene Rechtsunsicherheit ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht anderweitig vermeidbar – wir halten es aber für unwahrscheinlich, dass vor der weiteren Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts relevante Bußgelder verhängt werden. Letztlich muss auch hier eine unternehmerische Risikoentscheidung getroffen werden.

- Rechtsverletzungen Dritter: Sollten Facebook und andere Drittanbieter das Datenschutzrecht verletzen, ist künftig ein noch schnelleres Handeln der die Plattformen nutzenden Unternehmen geboten. Sobald ein Verstoß sicher bekannt wird, sollte die Nutzung eingestellt werden. Zudem sollte, wo immer möglich, auf die Zulieferung von Analysedaten und ähnlichem durch Drittanbieter verzichtet werden.

Wir werden die weitere Entwicklung kontinuierlich beobachten und Sie bei neuen Erkenntnissen darüber unterrichten.



**Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht  
stehen Ihnen gerne zur Verfügung**



Dr. Kristina Schreiber  
+49(0)221 65065-337  
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm  
+49(0)221 65065-200  
simon.kohm@loschelder.de

## **Impressum**

**LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE**

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de